

# Bedingungen

## Die Glasversicherung AGIB 2008

- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008)
- Risikobeschreibung zur Glasversicherung

## Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Welche Kosten sind versichert?
- 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 4 Wo besteht Versicherungsschutz?
- 5 Was ist unter Naturalersatz zu verstehen? Wie wird eine Entschädigung berechnet?
- 6 Wie kommt es zur Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags?
- 7 Wann ist der Reparaturauftrag zu erteilen? Wann ist die Entschädigung fällig?
- 8 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?

## Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 9 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 10 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
- 11 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 12 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

## Die Versicherungsdauer

- 13 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

## Der Versicherungsbeitrag

- 14 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

## Weitere Bestimmungen

- 15 Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?
- 16 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Übersicherung?
- 17 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 18 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 19 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 20 Welches Gericht ist zuständig?
- 21 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 22 Welches Recht findet Anwendung?

## Der Versicherungsumfang

### 1 Welche Sachen sind versichert?

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten, fertig eingesetzten oder montierten
  - 1.1.1 Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
  - 1.1.2 Scheiben und Platten aus Kunststoff;
  - 1.1.3 Platten aus Glaskeramik;
  - 1.1.4 Glasbausteine und Profilbaugläser;
  - 1.1.5 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
  - 1.1.6 sonstigen Sachen.
- 1.2 Für die nach einem Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1) in gleicher Art und Güte ersetzten Sachen besteht der Versicherungsvertrag unverändert fort. Werden Sachen nicht in gleicher Art und Güte ersetzt, besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies vereinbart ist.
- 1.3 Nicht versichert sind Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

### 2 Welche Kosten sind versichert?

- 2.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.1).
  - 2.1.1 Kosten für Notverschalungen, Notverglasungen Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen.
  - 2.1.2 Entsorgungskosten Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
- 2.2 Versichert sind weiterhin die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.1) oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).
- 2.3 Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir nach Maßgabe der Ziffer 5.1.1, 5.1.2, 5.2.2 und 5.2.3 auch die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.1) für
  - 2.3.1 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
  - 2.3.2 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den unter Ziffer 1.1 genannten versicherten Sachen;
  - 2.3.3 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen);
  - 2.3.4 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.
- 2.4 Ferner leisten wir Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder

Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe Ziffer 3.1) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

### 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 3.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerschlagen) zerstört oder beschädigt werden (Versicherungsfall). Die Leistung erfolgt in Naturalersatz (siehe Ziffer 5.1), sofern sich aus Ziffer 5.2.1 nichts anderes ergibt.
- 3.2 Wir leisten auch Ersatz für Bruchschäden, die durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden.
- 3.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
  - 3.3.1 Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;
  - 3.3.2 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
  - 3.3.3 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
  - 3.3.4 Schäden, die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Streik, Aussperrung oder Kernenergie verursacht werden.
- 3.4 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### 4 Wo besteht Versicherungsschutz?

- 4.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- 4.2 Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.
- 4.3 Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

### 5 Was ist unter Naturalersatz zu verstehen? Wie wird eine Entschädigung berechnet?

- 5.1 Naturalersatz Ersetzt werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte und beschädigte Sachen (siehe Ziffer 1.1) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte. Der Reparaturauftrag erfolgt durch uns, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Notverglasungen und Notverschalungen nach Ziffer 2.1.1 können von Ihnen in Auftrag gegeben werden.

- 5.1.1 Zum Naturalersatz gehören nicht Kosten
- gemäß Ziffer 2, insbesondere nicht die Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (siehe Ziffer 2.3.1);
  - die für die Angleichung (z. B. in Farbe und Struktur) unbeschädigter Sachen aufzuwenden wären.
- 5.1.2 Ersetzt werden gemäß Ziffer 2 die notwendigen Kosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1). Bei Kosten gemäß Ziffer 2.3 ersetzen wir höchstens den vereinbarten Betrag.
- 5.2 Entschädigung in Geld und Unterversicherung
- 5.2.1 Wir leisten Entschädigung in Geld, wenn
- eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist;
  - sich im Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1) ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (z. B. Wohnfläche, Versicherungssumme, Glasflächen) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb der Beitrag zu niedrig berechnet wurde; in diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung);
  - Sie einer Anpassung gemäß Ziffer 6 widersprochen haben, die vor Eintritt eines Schadens hätte wirksam werden sollen. In diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.
  - die Leistung gekürzt wird, weil Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben (siehe Ziffer 3.4) oder eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt haben (siehe Ziffer 10.5.1, 10.5.2, 11.3.1 und 12.2.1).
- Restwerte werden angerechnet.
- 5.2.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß Ziffer 2 gelten Ziffer 5.2.1 zweiter, dritter und vierter Spiegelstrich entsprechend.
- 5.2.3 Bei Versicherung auf Erstes Risiko gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5.2.1 zweiter und dritter Spiegelstrich nicht.
- 6 Wie kommt es zur Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags?**
- 6.1 Unsere Haftung passt sich der Glaspreisentwicklung an; entsprechend verändert sich der Beitrag.
- 6.2 Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index für Verglasungsarbeiten verändert hat.
- Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.
- Ist eine Versicherungssumme vereinbart, verändert sie sich entsprechend. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (siehe Ziffer 16.2) bleibt unberührt.
- 6.3 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung unserer Haftung und der damit verbundenen Anpassung des Beitrags können Sie durch schriftliche Erklärung der Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt widersprechen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte. Ziffer 5.2.1 dritter Spiegelstrich findet Anwendung.
- 7 Wann ist der Reparaturauftrag zu erteilen? Wann ist die Entschädigung fällig?**
- 7.1 Bei Naturalersatz (siehe Ziffer 5.1) haben wir oder – soweit vereinbart – Sie den Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 7.2 Ist Entschädigung in Geld zu leisten (siehe Ziffer 5.1.1 und 5.2), gilt:
- 7.2.1 Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuzahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 7.2.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
- Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.
- Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
- 7.2.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.
- 7.2.4 Wir können die Zahlung aufschieben,
- solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
  - wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
- 8 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?**
- 8.1 Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.
- 8.2 Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 8.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 8.1 als bewiesen.
- Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten**
- 9 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsabschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**
- 9.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
- Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.
- Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 9.2 Rücktritt
- 9.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt
- Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 9.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
- Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
- Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- 9.2.3 Folgen des Rücktritts  
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.1) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.  
Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 9.3 Kündigung  
Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.  
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 9.4 Vertragsanpassung  
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.  
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Schriftform kündigen.
- 9.5 Ausübung der Rechte durch uns  
Wir müssen die uns nach Ziffer 9.2 bis 9.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Uns stehen die Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.  
Wir können uns auf die in Ziffer 9.2 bis 9.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kennen.
- 9.6 Erlöschen unserer Rechte  
Unsere Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
- 9.7 Anfechtung  
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 10 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?**
- 10.1 Gefahrerhöhung  
Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.1) oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.  
Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.  
Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
- 10.1.1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;
  - 10.1.2 sich anlässlich eines Wechsels der Wohnung oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
  - 10.1.3 handwerkliche Arbeiten (z. B. Umbauten, Auf oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden;
  - 10.1.4 die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete, volljährige Person darin aufhält;
  - 10.1.5 der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
  - 10.1.6 das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht.
- 10.2 Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung
- 10.2.1 Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.
  - 10.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
  - 10.2.3 Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.
- 10.3 Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung
- 10.3.1 Kündigung  
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 10.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.  
Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
  - 10.3.2 Vertragsanpassung  
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.  
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 10.4 Erlöschen unserer Rechte  
Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 10.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 10.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 10.5.1 Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1) ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 10.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
  - 10.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1), der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 10.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu

- dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 10.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) noch den Umfang der Leistungspflicht war
  - oder
  - wenn zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war
  - oder
  - wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.
- 11 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?**
- 11.1 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall Sie haben
- 11.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- 11.1.2 dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.
- 11.2 Kündigung
- Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- 11.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 11.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 11.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 11.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- 11.4 Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 10 Anwendung.
- 12 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?**
- 12.1 Obliegenheiten
- Sie haben einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1) möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls
- 12.1.1 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;
- 12.1.2 das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und beschädigte Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- 12.1.3 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen und Belege beizubringen;
- 12.1.4 uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
- 12.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 12.2.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 12.1 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

- 12.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.
- 12.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

## Die Versicherungsdauer

- 13 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?**
- 13.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 14.2 zahlen.
- 13.2 Dauer und Ende des Vertrags
- Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 13.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.
- 13.2.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 13.2.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Schriftform zugegangen sein.
- 13.3 Kündigung nach Versicherungsfall
- Nach Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach dem Naturalersatz oder nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Der Entschädigungsleistung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalls unberührt lassen.
- Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 13.4 Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln, Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen
- 13.4.1 Soweit neben den Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen und der Risikobeschreibung zusätzlich Besondere Bedingungen, Risikobeschreibungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Schriftform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen.
- Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (z. B. Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden.
- 13.4.2 Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil.
- 13.4.3 Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 13.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

- 13.5 Im Falle Ihres Todes  
Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die versicherten Räumlichkeiten in derselben Weise wie Sie nutzt.

## Der Versicherungsbeitrag

### 14 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- 14.1 Beitrag und Versicherungssteuer  
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.  
Aus einer Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.  
Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.
- 14.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- 14.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung  
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.  
Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.
- 14.2.2 Verzug  
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 14.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.  
Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 14.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes  
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 14.2.4 Rücktritt  
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.  
Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 14.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags
- 14.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung  
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.  
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 14.3.2 Verzug  
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.  
Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 14.3.3 Qualifizierte Mahnung  
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 14.3.4 und 14.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.
- 14.3.4 Kein Versicherungsschutz  
Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis

zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 14.3.3 darauf hingewiesen wurden.

- 14.3.5 Kündigung  
Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 14.3.3 darauf hingewiesen haben.  
Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 14.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.  
Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 14.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 14.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 14.4.1 Rechtzeitige Zahlung  
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- 14.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens  
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
- 14.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung  
Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 14.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung  
Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

## Weitere Bestimmungen

- 15 Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?
- 15.1 Im Falle eines Wechsels der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Wird in diesem Fall die bisherige Wohnung beibehalten, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige genutzt wird.  
Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.  
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald gemäß Absatz 2 der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.
- 15.2 Ein Wohnungswechsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Schriftform anzuzeigen.
- 15.3 Der Beitrag wird gegebenenfalls ab Beginn des Umzugs dem neuen Versicherungsumfang angepasst.
- 15.4 Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Ziffer 4.2) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung

des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beginn des nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Versicherungsjahres. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

**16 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?**

**16.1 Mehrfachversicherung**

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

**16.1.1 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung**

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und – soweit vereinbart – die Versicherungssumme anzugeben.

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 11.2 und 11.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

**16.1.2 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.

Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

**16.1.3 Betrügerische Mehrfachversicherung**

Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

**16.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung**

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird.

Sind in allen Versicherungsverträgen Versicherungssummen vereinbart, können Sie anstelle einer Aufhebung verlangen, dass die Versicherungssumme des später geschlossenen Versicherungsvertrags unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag reduziert wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Sind alle betroffenen Versicherer damit einverstanden, so können Sie auch verlangen, dass die Verträge anteilig im Verhältnis der Versicherungssummen reduziert werden, bis alle Versicherungssummen gemeinsam dem Versicherungswert entsprechen. Die vorstehenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss mehrerer Versicherungsverträge mit Versicherungssummen der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

Die Aufhebung des Versicherungsvertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.

**16.2 Überversicherung**

Ist eine Versicherungssumme im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart und ist diese erheblich höher als der Versicherungswert, liegt eine Überversicherung vor. In diesem Fall können Sie und wir verlangen, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert mit sofortiger Wirkung angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird.

Ziffer 16.1.3 gilt für die Überversicherung entsprechend.

**17 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?**

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt z. B. im Rahmen der Ziffer 3.3.1, 3.4, 8, 10, 11, 12 und 16.

**18 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?**

**18.1** Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Erbringen der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zum Naturalersatz (siehe Ziffer 5.1) beziehungsweise zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.

**18.2** Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

**18.3** Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.

**19 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?**

**19.1** Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

**19.2** Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

**20 Welches Gericht ist zuständig?**

**20.1 Klagen gegen uns**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**20.2 Klagen gegen Sie**

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.

**20.3 Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz**

Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

- 21 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?**
- 21.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- 21.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift.

- Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 21.3 Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 21.2 entsprechend Anwendung.
- 22 Welches Recht findet Anwendung?**  
Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

## GL 0010 - Riskobeschreibung zur Glasversicherung

- 1 Welche Sachen sind versichert?**  
Versichert ist im Rahmen des Vertrages ausschließlich die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruchschäden. Abweichend von Ziffer 3.3.2 der vereinbarten Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen umfasst der Versicherungsschutz auch Schäden durch Muschelausbrüche an Kanten und Oberflächen der versicherten Glasscheiben- und Platten.
- 1.1 Gebäudeverglasung
- 1.1.1 Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Wänden, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren;
- 1.1.2 Glas- und Kunststoffscheiben von Terrassen, Veranden, Loggien und Wintergärten einschließlich deren Dachverglasungen sowie Wetterschutzvorbauten;
- 1.1.3 Lichtkuppeln (aus Glas oder Kunststoff); Glasbausteine; Profilbaugläser.
- 1.2 Mobiliarverglasung
- 1.2.1 Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen; Stand-, Wand- und Schrankspiegel; Glasplatten; Glasscheiben (auch aus Kunststoff) und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten; Verglasungen von Aquarien/Terrarien;
- 1.2.2 Glaskeramik-Kochflächen  
Kann die Glaskeramik-Kochfläche nur zusammen mit der zugehörigen Elektrik/Elektronik ersetzt werden, besteht auch hierfür Versicherungsschutz.
- 2 Welche Leistungen sind mitversichert?**  
Mitversichert sind auf Erstes Risiko – das heißt ohne Anrechnung einer eventuell vorliegenden Unterversicherung – soweit nichts anderes vereinbart ist, bis 250 EURO je Versicherungsfall
- 2.1 künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten;
- 2.2 Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen.
- 3 Welche Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert?**  
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert Glas- und Kunststoffscheiben von privat genutzten Gewächshäusern auf dem Versicherungsgrundstück.
- 4 Welche Sachen sind nicht versichert?**  
Nicht versichert sind Beleuchtungskörper, Hohlgläser (soweit nicht Aquarien und Terrarien), optische Gläser und Handspiegel.

## GL 0022 - Besondere Bedingungen für die Differenzdeckung in der Glasversicherung

- 1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?**  
Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- 2 Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?**  
Diese Differenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Glasversicherung für das gleiche Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Glasversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.
- 3 Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?**
- 3.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Glasversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (zum Beispiel Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte) abzüglich der vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der anderweitig bestehenden Glasversicherung.
- 3.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Glasversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes, des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Glasversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- 3.3 Ergänzend zu den Bestimmungen der AGIB werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn
- 3.3.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Glasversicherung bestanden hat;
- 3.3.2 die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und Ihnen beziehungsweise dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.
- 3.4 Ist der anderweitige Versicherer infolge
- Nichtzahlung der Beiträge,
  - Obliegenheitsverletzung,
  - arglistiger Täuschung
- von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit,



so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

**4. Wie haben Sie sich im Schadenfall zu verhalten?**

4.1 Sie haben einen Schadenfall

4.1.1 zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Glasversicherung anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;

4.1.2 zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

4.2 Die übrigen in Ziffer 12 AGIB genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

**5. Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?**

5.1 Der vorliegende Glasversicherungsvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Glasversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Glasversicherung vor dem genannten Ablauftermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Glasversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.





Generali Versicherung AG · Adenauerring 7, 81737 München  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Meister  
Vorstand: Winfried Spies (Vorsitzender),  
Onno Denekas, Bernd Felske,  
Dr. Monika Sebold-Bender, Michael Stille  
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 177658  
USt-ID-Nr. DE 811 763 800  
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.



Generali Versicherung AG, 81731 München